

## Merkblatt betreffend Umgang mit Zuwendungen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten für die Kunden der LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

Sehr geehrte Kunden

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von individuellen Vermögensverwaltungsmandaten dürfen Mitarbeitende der LGT CPFL im Grundsatz keine monetären und nicht monetären Zuwendungen von Drittparteien annehmen und einbehalten. Sollten Mitarbeitende der LGT CPFL Zuwendungen von Drittparteien erhalten, werden diese den Kunden gänzlich weitergegeben.

Geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen können jedoch in Ausnahmefällen von Mitarbeitenden der LGT CPFL angenommen werden, sofern diese vertretbar und verhältnismässig sind und sich in einer Grössenordnung bewegen, die es unwahrscheinlich macht, dass sie das Verhalten der LGT CPFL in einer Weise beeinflussen, die den Interessen des betreffenden Kunden abträglich ist.

Bei geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen handelt es sich um eine der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- a) Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;
- b) Schriftmaterial von einer Drittpartei, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, um eine Neuemission des betreffenden Unternehmens zu bewerben, oder bei dem die Drittpartei vom Emittenten vertraglich dazu verpflichtet und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu produzieren, sofern die Beziehung in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und das Material gleichzeitig allen Wertpapierfirmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
- c) Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- d) Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert, wie Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder der unter Buchstabe c) genannten Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen; und
- e) sonstige geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern können, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Gruppe von Unternehmen gewährten Zuwendungen zu berücksichtigen ist, und von Umfang und Art her so beschaffen sind, dass sie die Einhaltung der Pflicht einer Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, wahrscheinlich nicht beeinträchtigen.